



Philosophische Fakultät II

Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sprechwissenschaft (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg

vom 17.06.2009

Gemäß §§ 13 Abs. 1 in Verbindung mit 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 05.05.2004 (GVBl. LSA S. 256), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 18.02.2009 (GVBl. LSA S. 48), in Verbindung mit den Allgemeinen Bestimmungen zu Studien- und Prüfungsordnungen für das Bachelor- und Masterstudium an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (ABStPOBM) vom 08.06.2005 in der derzeit gültigen Fassung hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sprechwissenschaft (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach Bachelor-Studiengang beschlossen.

Artikel I

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sprechwissenschaft (180 Leistungspunkte) im Ein-Fach Bachelor-Studiengang an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg vom 24.04.2006 (ABl. 2006, Nr. 8, S. 10), geändert durch die Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Sprechwissenschaft (180 LP) vom 04.06.2007 (ABl. 2008, Nr. 8, S. 5) wird wie folgt geändert:

(1) In § 6 Abs. 1 werden nach den Worten „Formen der Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen“ die Worte „und Studienleistungen“ eingefügt.

(2) In § 7 werden die Absätze 2 und 3 geändert und erhalten folgende Fassung:
„(2) Die Praktika werden als eigenständige Module mit folgendem Volumen von Leistungspunkten in den Studiengang integriert:

- P1: Praktikum Therapie 5 LP
- P2: Praktikum Phonetik 5 LP
- P3: Praktikum Rhetorik 5 LP
- P4: Praktikum Funkmedien 5 LP
- P5: Praktikum Sprechkunst 5 LP
- P6: Praktikum Sprechbildung 5 LP

- P7: Praktikum Schwerpunkt Therapie 10 LP

(3) Von den unter Abs. 2 genannten Praktika müssen zwei bzw. drei (im Umfang von insgesamt 15 LP) absolviert werden. Studierende, die eine Spezialisierung im Bereich Klinische Sprechwissenschaft anstreben, benötigen das Praktikum P7 Schwerpunkt Therapie (10 LP); in diesem Fall ist nur noch ein weiteres Praktikum (P2 bis P6, 5 LP) zu absolvieren. Für alle anderen ist das Praktikum P1 Therapie (5 LP) obligatorisch, zwei weitere (P2 bis P6, je 5 LP) können frei gewählt werden.“

(3) § 10 erhält folgende Fassung:

„Formen von Modulleistungen, Modulteilleistungen und Studienleistungen

(1) Die jeweiligen Formen der Modulleistungen, Modulteilleistungen (§ 14 Abs. 2 ABSStPOBM), der Studienleistungen (§ 14 Abs. 3 ABSStPOBM) sowie der Modulleistungen und der Modulteilleistungen bei Nichtbestehen (§ 14 Abs. 8 ABSStPOBM) sind in der Anlage „Studiengangübersicht“ in Verbindung mit den allgemeinen Modulbeschreibungen des Studiengangs festgelegt.

(2) Formen von Studienleistungen sind:

Analyse, Hospitation, Kurzklausur, Kurzreferat / Referat, Kurzttest / Testat, Lektionsentwurf / Lektionsstunde, Lese- und Sprechleistung, Projektarbeit / -präsentation, Protokoll, Rede- und Argumentationsprobe, Seminarkonzept, Stichwortkonzept, Thesenpapier.

(3) Formen von Modulleistungen sind:

- Mündliche Prüfung - sie dauert je nach Abhängigkeit von den Anforderungen der einzelnen Module 20 bis 45 Minuten;
- Abschlussarbeit (Bachelor-Arbeit), vergleiche dazu § 14);
- Schriftliche Prüfung / Klausur – sie dauert je nach Abhängigkeit von den Anforderungen der einzelnen Module 30 bis 90 Minuten;
- Kurzttest / Testat – er / es dauert je nach Abhängigkeit von den Anforderungen der einzelnen Module 5 bis 30 Minuten;
- Schriftliche Ausarbeitung zu Referaten, Projekten (auch als schriftliche Projektpräsentation), Analysen usw. – sie umfasst je nach den Anforderungen der einzelnen Module bis zu max. 30.000 Textzeichen;
- Hausarbeit (schriftlich verfasste wissenschaftliche Arbeit) – sie umfasst je nach den Anforderungen der einzelnen Module bis zu max. 60.000 Textzeichen;
- Stundenprotokoll bzw. Lehrkonzept (inhaltliche Zusammenfassung) – es umfasst je nach den Anforderungen der einzelnen Module bis zu max. 12.000 Textzeichen;
- Praktikumsbericht (Tätigkeitsbeschreibung zur Vorlage beim Studien- und Prüfungsausschuss) – er umfasst je nach den Anforderungen der einzelnen Bereiche bis zu max. 15.000 Textzeichen;
- Thesenpapier (stunden- bzw. prüfungsvorbereitende schriftliche Arbeit) – es umfasst je nach den Anforderungen der einzelnen Module bis zu max. 12.000 Textzeichen.

(4) Eine nicht bestandene Modulleistung oder Modulteilleistung ist innerhalb eines Jahres ab Nicht-Bestehen zu wiederholen.“

(4) § 11 wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„Anmeldung zum Modul und zu den Modulleistungen und Modulteilleistungen

(1) Die Teilnahmevoraussetzungen für die Module ergeben sich aus der Studiengangübersicht im Anhang dieser Ordnung in Verbindung mit den Modulbeschreibungen des Studiengangs.

(2) Die genauen Termine und Wiederholungstermine für die Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen werden spätestens fünf Wochen vor Beginn durch Aushang beim zuständigen Prüfungsamt [oder / und] über das elektronische Prüfungs- und Studienverwaltungssystem bekannt gegeben.

(3) Die Anmeldung zur Teilnahme am Modul hat in der Regel vor Vorlesungsbeginn, spätestens zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn zu erfolgen. Zugelassen wird, wer im Studiengang immatrikuliert ist.

(4) Die Anmeldung zu den Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen und die Meldung zu deren Wiederholungen hat beim zuständigen Prüfungsamt spätestens vier Wochen vor der Modulteilleistung bzw. Modulleistung zu erfolgen und wird wirksam, sofern die Studentin bzw. der Student die Anmeldung nicht drei Tage vor der Modulteilleistung bzw. der Modulleistung gegenüber dem zuständigen Prüfungsamt widerrufen hat. Eine Begründung des Widerrufs ist nicht erforderlich. Eine durch Widerruf abgemeldete Modulleistung bzw. Modulteilleistung gilt als nicht angemeldet.“

(5) In § 12 werden als neue Absätze die Absätze 4 und 5 eingefügt, der bisherige Abs. 5 wird gestrichen:

„(4) Gemäß §§ 14 Abs. 7 ABStPOBM ist innerhalb des Studienganges bei Nicht-Bestehen von Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen für insgesamt zehn Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen eine zweimalige Wiederholung möglich. Eine zweite Wiederholung der Bachelor-Arbeit ist ausgeschlossen

(5) Bei allen Modulleistungen bzw. Modulteilleistungen, die zweimal wiederholt werden können, wird die Möglichkeit eingeräumt, vor der zweiten Wiederholung der Modulleistung bzw. Modulteilleistung die entsprechenden Modulveranstaltungen nochmals zu besuchen.“

(6) § 14 Bachelor-Arbeit wird neu gefasst und erhält folgenden Wortlaut:

„(1) Eine Bachelor-Arbeit ist obligatorisch; sie bildet zusammen mit einer mündlichen Leistung ein Modul im Umfang von 15 Leistungspunkten.

(2) Der Umfang der Bachelor-Arbeit soll zwischen 35 und 50 Seiten bzw. maximal 125.000 Zeichen incl. Leerzeichen betragen. Die Bearbeitungszeit für die Bachelor-Arbeit beträgt 3 Monate.

(3) Zur Bachelor-Arbeit zugelassen wird, wer mindestens 120 LP bezogen auf das gesamte Studium erworben hat und mindestens 2/3 der Leistungspunkte in dem Studienprogramm erworben hat, in dem er die BA-Arbeit schreibt.

(4) Das Thema der Bachelor-Arbeit wird im 5. Semester über den Studien- und Prüfungsausschuss ausgegeben und von einer durch den Studien- und Prüfungsausschuss bestellten Prüferin bzw. einem Prüfer betreut.

(5) Erfolgt die Anmeldung zur Bachelor-Arbeit bis zum 15. eines Monats, wird das Thema der Bachelor-Arbeit über den Studien- und Prüfungsausschuss in der Regel zum 1. des folgenden Monats ausgegeben. Die konkreten Termine für den Antrag auf Zulassung sind der Homepage des zuständigen Prüfungsamtes zu entnehmen. Spätester Abgabetermin für einen Abschluss im Wintersemester ist der 31.01., für einen Abschluss im Sommersemester der 30.06. Der Tag der Ausgabe des Themas und der Abgabe der Arbeit wird aktenkundig gemacht.

(6) Die mündliche Leistung findet nach Begutachtung der Bachelor-Arbeit statt und dauert in der Regel 30 Minuten.

(7) Bachelor-Arbeit und mündliche Prüfung werden im Verhältnis 4 zu 1 gewertet.

(8) Die Studentin bzw. der Student fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie bzw. er die Arbeit selbstständig verfasst hat, sie in gleicher oder ähnlicher Fassung noch nicht in einem anderen Studiengang als Prüfungsleistung vorgelegt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.“

(7) Anlage „Studiengangübersicht wird neu gefasst:

„Anlage (gemäß § 7) Studiengangübersicht: Bachelor Sprechwissenschaft (180 LP)“

Nummerierung der Module	Pflicht- / Wahlpflichtmodule	Modulinhalte	Teilnahmevoraussetzungen	Kontaktstudium (Veranstaltungsdauer in SWS)	Leistungspunkte	Studienleistungen	Modulleistungen (eventuell Modulteilleistungen)	Anteil an Abschlussnote	Empfehlung Studiensemester
1	Pflichtmodul	Grundlagen der Phonationsatmung; Bewegung; Sprechbildung I und II; Musikpraktische Grundlagen für Sprechwissenschaftler/-innen, Grundlagen der Stimmgebung	nein	9	10	nein	Klausur, mündliche Prüfung	10/100	1. und 2. Semester
2	Pflichtmodul	Einführung in die Sprechwissenschaft; Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten; Leselehre Theorie; Leselehre Didaktik; Gesprächsübungen; Transkription; Mikrofonsprechen	nein	9	10	ja	Hausarbeit oder Protokoll; Klausur und Projektpräsentation	5/100	1. und 2. Semester
3	Pflichtmodul	Physiologie des Sprechens und Hörens; Störungsbilder Sprachstörungen I; Entspannungstechniken in der Stimmtherapie	nein	5	10	nein	Klausur	10/100	1. Semester

4	Pflicht-modul	Grundlagen der rhetorischen Kommunikation; Probleme der rhetorischen Kommunikation; Sprechdenkübungen	nein	6	10	ja	mündliche Prüfung	10/100	1. Semester
5	Pflicht-modul	Grundlagen der sprechkünstlerischen Kommunikation; Verslehre; Sprechausdruck	nein	5	5	ja	Klausur	5/100	1. Semester
6	Pflicht-modul	Störungsbilder Sprachstörungen II; Sprachentwicklung; Entwicklung der kindlichen Kommunikationsfähigkeit	nein	3	5	nein	Klausur	5/100	2. Semester
7	Pflicht-modul	Segmentale und suprasegmentale Phonologie und Phonetik; Morphologie, Lexikologie und Syntax der deutschen Gegenwartssprache;	nein	4	5	ja	Klausur	5/100	2. Semester
8	Pflicht-modul	Einführung in das sprechkünstlerische Gestalten; Probleme der sprechkünstlerischen Kommunikation	nein	4	5	ja	mündliche Prüfung	5/100	2. Semester

9	Pflicht-modul	Störungsbilder Stimmstörungen I; Entwicklungsbedingte Sprach- und Sprechstörungen	nein	3	5	ja	Klausur	5/100	3. Semester
10	Pflicht-modul	Segmentale Phonologie und Phonetik; Suprasegmentale Phonologie und Phonetik	Modul 7	4	5	ja	Referat oder Hausarbeit	5/100	3. Semester
11	Pflicht-modul	Redeübungen; Argumentationsübungen	nein	4	5	ja	Protokoll (Redeprotokoll) und schriftliche Ausarbeitung (Argumentationsprobe)	0/100	3. Semester
12	Pflicht-modul	Sprechkünstlerisches Gestalten; Körper-Stimm-Training I; Sprechbildung III	Module 5 und 8	4	5	nein	Hausarbeit	0/100	3. Semester
13	Pflicht-modul	Störungsbilder Stimmstörungen II; Redefluss-Störungen	Modul 9	3	5	nein	Klausur	0/100	4. Semester
14	Pflicht-modul	Phonetik in Deutsch als Fremdsprache; Normphonetik	Modul 10	2	5	ja	Referat oder Hausarbeit	5/100	4. Semester
15	Pflicht-modul	Didaktik und Methodik der Gesprächs- und Rederhetorik; Didaktik und Methodik der Sprecherziehung für Lehramtsanwärter	Modul 11	4	10	ja	Lektionsentwurf / Protokoll und mündliche Prüfung	5/100	4. Semester

16	Pflicht-modul	Körper-Stimm-Training II; Sprechbildung IV; Sprechkunst und Kommunikationswissenschaft	Modul 12	3	5	ja	mündliche Prüfung	5/100	4. Semester
17	Pflicht-modul	Redeanalysen; Gesprächstranskription und -notation; auditive und akustische Analysen	nein	4	5	ja	Protokoll / Hausarbeit oder Projektpräsentation	5/100	5. Semester
18	Pflicht-modul	Wahlmöglichkeit: 1. Sprechwissenschaftliche Phonetik: Forschungsmethoden und Anwendungsfelder; 2. Szenische Projektarbeit; 3. Klinische Sprechwissenschaft Forschungsmethoden; 4. LV nach eigener Wahl (univ. offen)	nein	nach Wahl	5	ja	Protokoll / Hausarbeit oder Projektpräsentation	0/100	5. Semester
19	Pflicht-modul	Didaktik und Methodik der sprechkünstlerischen Kommunikationsbefähigung; Praxis der sprechkünstlerischen Kommunikationsbefähigung; Methodik der Sprechbildung; Praxis der Sprechbildung	Module 12 und 16	6	5	nein	Lehrkonzept	0/100	5. Semester

20	Pflicht-modul	Erworbene Sprach- und Sprechstörungen; Therapiemethodik und Didaktik	Modul 13	2	5	nein	Referat oder Hausarbeit	0/100	5. Semester
21	Pflicht-modul	Probleme der Andragogik; Praxis der Gruppenarbeit	Modul 15	3	5	ja	Referat oder Hausarbeit / Lektionsentwurf und Protokoll	0/100	6. Semester
22	Pflicht-modul	Geschichte der Aussprachekodifizierung; Geschichte der Rhetorik	nein	3	5	ja	Protokoll / Projektpräsentation	0/100	6. Semester
23	Pflicht-modul	Kolloquien, Konsultationen für BA-Arbeit	nein	2	5	nein	Protokoll und Projektpräsentation	0/100	6. Semester
24	Pflicht-modul	BA-Arbeit	Abschluss von Modulen im Umfang von 120 LP	0	15	nein	Abschlussarbeit; Mündliche Prüfung (Kolloquium)	15/100	6. Semester
<i>Wahlpflichtmodule P1 bis P7 (vergleiche § 7) sind im Umfang von 15 Leistungspunkten zu belegen.</i>									
P1	Wahlpflicht-modul	Praktikum Therapie	nein	1	5	nein	Praktikumsbericht	0/100	3.-5. Semester
P2	Wahlpflicht-modul	Praktikum Phonetik	nein	1	5	nein	Praktikumsbericht	0/100	3.-5. Semester
P3	Wahlpflicht-modul	Praktikum Rhetorik	nein	1	5	nein	Praktikumsbericht	0/100	3.-5. Semester
P4	Wahlpflicht-modul	Praktikum Funkmedien	nein	1	5	nein	Praktikumsbericht	0 / 100	3.-5. Semester

P5	Wahlpflicht modul	Praktikum Sprechkunst	nein	1	5	nein	Praktikums- bericht	0/100	3.-5. Semester
P6	Wahlpflicht modul	Praktikum Sprechbildung	nein	1	5	nein	Praktikums- bericht	0/100	3.-5. Semester
P7	Wahlpflicht modul	Praktikum Schwerpunkt Therapie	nein	1	10	nein	Praktikums- bericht	0/100	3.-5. Semester
<i>Wahlpflichtmodule ASQ (vergleiche § 6 (2)) sind im Umfang von 10 Leistungspunkten zu belegen.</i>									
ASQ 1	Wahlpflicht modul	wählbar nach Angebot der Universität	nein	nach Festlegung	5	nach Festlegung	nach Festlegung	0/100	3.-5. Semester
ASQ 2	Wahlpflicht modul	wählbar nach Angebot der Universität	nein	nach Festlegung	5	nach Festlegung	nach Festlegung	0/100	3.-5. Semester

Artikel II

Diese Ordnung wurde vom Fakultätsratsrat der Philosophischen Fakultät II am 17.06.2009 beschlossen; der Akademische Senat hat am 14.04.2010 hierzu Stellung genommen.
Diese Ordnung tritt am 01.10.2009 in Kraft.

Halle (Saale), 15. April 2010

Prof. Dr. Dr. h.c. Wulf Diepenbrock
Rektor